

#### **Art. 4 Verleihung im Namen des Freistaates; Eigentum**

(1) <sup>1</sup>Das Ehrenzeichen wird im Namen des Freistaates Bayern vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration verliehen. <sup>2</sup>Die Ausgezeichneten erhalten eine Verleihungsurkunde.

(2) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.